

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 81 (1930)  
**Heft:** 7-8  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### C. Reisefonds des Schweizerischen Forstvereins.

(Fonds Morfier.)

Saldo 1. Juli 1929 . . . . .	Fr. 13,313. 15
Mehreinnahmen 1929/30 . . . . .	„ 379. 70
	<u>Saldo 1. Juli 1930 Fr. 13,692. 85</u>

Anlage: Fr. 13,000. — in Titeln bei der Kantonalbank in Solothurn deponiert.

„ 692. 85 Sparheft Nr. 167,165, Kantonale Ersparniskasse Solothurn.

Fr. 13,692. 85

Solothurn, Juli 1930.

Schweizerischer Forstverein:

Der Kassier: Furrer, Kantonsobersforster.

## Forstliche Nachrichten.

### Kantone.

**Zürich.** Durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 2. Oktober 1929 sind die Waldungen im Gebiete der Stadt Zürich als Wildschußgebiet erklärt worden. Durch Verfügung des Polizeivorstandes vom 11. Februar 1930 wurde nunmehr in den erwähnten Waldungen verboten:

- a) zu jagen;
- b) Schußwaffen zu tragen;
- c) Wild heranzulocken oder herauszujagen, oder dies zu versuchen, oder zu diesem Zwecke Salzlecken anzulegen;
- d) Hunde vorsätzlich oder fahrlässig jagen oder wildern zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Polizeibuße bis zu Fr. 200 geahndet. Hunde, die beim Wildern getroffen werden, können zudem von der Jagdpolizei getötet werden.

— Gute Erfahrungen mit dem Reviersystem. Wie dem Jahresbericht der Finanzdirektion des Kantons Zürich für 1929 zu entnehmen ist, sind die finanziellen Erwartungen, die man behördlicherseits auf die Revierverpachtung setzte, durch das Ergebnis noch übertroffen worden, denn gegenüber den Jagdpatenteinnahmen des Jahres 1927 im Betrage von Fr. 129.000 bringen nunmehr die Jagdpachtzinse, die staatliche Zuschlagsgebühr von 10 Prozent und die Jagdpaßgebühren jährlich Fr. 485.000 ein. Hieraus fließen dem Altersversicherungsfonds jedes Jahr Fr. 143.484 zu.

**Bern.** Durch Dekret vom 20. November 1929 hat der Große Rat des Kantons Bern neue Besoldungen für das Staatspersonal festgesetzt, die mit dem Jahre 1931 zur vollen Auswirkung kommen werden. Diese Besoldungen werden auf Grund des Dekretes vom 5. April 1922 berechnet, und zwar dadurch, daß die dort genannten Ansätze eine auf Grund folgender Formel berechnete Erhöhung erfahren :

$$\text{Zulage in Promille} = \frac{4 \times \text{Anzahl Dienstjahre} + 6 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times \text{Besoldung}}{10.000}$$

Im Maximum kommen 12 Dienstjahre in Rechnung.

Diese Neuordnung bewirkt besonders bei den höhern Beamten größere Zulagen; es werden damit hauptsächlich Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung besser gestellt als bisher und einige Unbilligkeiten des frühern Dekretes gemildert.

Wie sich die Besoldungen des Forstpersonals nach zurückgelegtem 12. Dienstjahre stellen, zeigt die nachfolgende Tabelle :

Beamtung	Bisherige Besoldung	Zulage	Neue Besoldung
	Fr.	Fr.	Fr.
Forstmeister . . . . .	10.600	1325	11.925 *
Oberförster . . . . .	9.800	1166	10.966
Sekretär der Forstdirektion . .	9.600	1133	10.733 **
Adjunkt der Forstdirektion . .	9.600	1133	10.733
Forstadjunkte . . . . .	7.600	783	8.383

Besondere Zulagen werden außerdem ausgerichtet an

\* die Forstmeister für die Ausübung des Amtes als Mineninspektor. Diese Zulage beträgt Fr. 400, so daß die betreffenden Forstmeister Fr. 12.325 beziehen;

\*\* den Sekretär der Forstdirektion, sofern er abgeschlossene Hochschulbildung hat, Fr. 500. Da zurzeit als Direktionssekretär ein diplomierter Forstingenieur amtiert, beträgt dessen Maximalbesoldung Fr. 11.233.

Auch das untere Forstpersonal erhält Zulagen. Die Besoldungen richten sich nach Größe und Wichtigkeit der Hutbezirke. Ein Unterförster mit Fr. 3400 Jahresbesoldung wird beispielsweise Fr. 248 Zulage erhalten und somit zukünftig Fr. 3648 beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Bezüge der Pensionsberechtigten auf Grund der neuen Besoldungen berechnet werden. Die Maximalrente beträgt 70 % der Besoldung.